

Allgemeine Geschäftsbedingungen der First Telecom GmbH für die Erbringung von Call-by-Call Diensten

1. Geltung der AGB

- 1.1 Die First Telecom GmbH, Lyoner Strasse 15 60528 Frankfurt a. Main (nachfolgend „**First Telecom**“) erbringt für ihre Kunden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) Telekommunikationsdienstleistungen im Call-by-Call. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn First Telecom ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 First Telecom veröffentlicht die AGB im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA).. Änderungen der AGB, der Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung und der Preisliste werden ebenfalls im Amtsblatt der BNetzA veröffentlicht und können in den Geschäftsräumen der First Telecom eingesehen werden.

2. Zustandekommen des Vertrages; Vertragslaufzeit

- 2.1 Das Vertragsverhältnis für Call-by-Call Leistungen kommt mit jeder erfolgreich hergestellten Verbindung unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberkennzahl 01099 zustande und endet jeweils mit der Beendigung der Verbindung.
- 2.2 Vertragsbeziehungen können jederzeit telefonisch durch einen Anruf von der Rufnummer, mit der der Vertrag geschlossen wurde, gekündigt werden. First Telecom wird dem Kunden die hierfür anzuzählende Rufnummer in geeigneter Weise kommunizieren. Die Rufnummer lautet derzeit 0180 5 606566 (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunk ggf abweichend).
- 2.3 First Telecom steht es frei, ein Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages abzulehnen.
- 2.4 Ein Vertragsverhältnis kommt jeweils zwischen First Telecom und dem Inhaber des Anschlusses zustande, von dem aus der Dienst genutzt wird soweit diese Nutzung vom Anschlussinhaber zu vertreten ist.

3. First Telecom-Dienste

- 3.1 First Telecom erbringt ihre Dienste im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten. First Telecom ist befugt, zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden Dritte zu beauftragen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande.
- 3.2 Zeitweilige Störungen der Dienste der First Telecom können sich aus Gründen höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen sowie Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des von First Telecom zur Erbringung ihrer Dienste genutzten Telekommunikationsnetzes erforderlich sind, ergeben. First Telecom wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Dienst und den Dienst selbst nicht in rechtswidriger Weise oder missbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen für die Nutzung des Dienstes zu verwenden, die Dienste von First Telecom und die hierzu genutzten Einrichtungen und Telekommunikationsnetze nicht zu stören und keine Anrufe zu tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden.
- 4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Dienste von First Telecom im eigenen Namen oder im Namen von First Telecom weiterzuvermarkten oder anderweitig auf geschäftlicher Grundlage anderen Personen zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Der Kunde wird First Telecom unverzüglich über Funktionsstörungen der von ihm genutzten Dienste von First Telecom unterrichten und First Telecom bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen soweit eine Störung der Dienste aus der Sphäre des Kunden in Betracht kommt.
- 4.4 Der Kunde haftet First Telecom für Schäden, die durch schuldhafte Verstöße gegen seine sich aus Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 ergebenden Pflichten entstehen und stellt First Telecom von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

5. Vergütung

- 5.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, wie sie sich aus der von First Telecom im Amtsblatt der BNetzA veröffentlichten Preisliste oder den dem Kunden in sonstiger Weise vor Vertragsabschluss bekannt gegebenen Tarifen ergeben.
- 5.2 Die Abrechnung erfolgt mit der im Tarif festgelegten Taktung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Minutentaktung.
- 5.3 Sofern der Kunde ein Dauerschuldverhältnis eingegangen ist, entteht hierdurch ein regelmäßig wiederkehrender Vergütungsanspruch der First Telecom. Die Höhe und die Frequenz dieses Vergütungsanspruchs (z.B. wöchentlich oder monatlich) ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von First Telecom.
- 5.4 Die Rechnungsbeträge werden in der Rechnung des Kunden, die dieser von seinem Teilnehmernetzbetreiber, der Deutsche Telekom AG, erhält, ausgewiesen und sind entsprechend der Zahlungsvereinbarung zwischen dem Teilnehmernetzbetreiber und dem Kunden gemeinsam mit der Forderung des Teilnehmernetzbetreibers an diesen zu begleichen. Eine dem Teilnehmernetzbetreiber gegenüber erteilte Einzugsermächtigung erstreckt sich auch auf die Vergütungsansprüche der First Telecom.
- 5.5 Forderungen der First Telecom gegen den Kunden aus den Call-by-Call Diensten der First Telecom werden auf der Rechnung der Deutsche Telekom AG unter der Anbieterkennung „First Telecom“ separat ausgewiesen.

- 5.6 Hat der Kunde Einwendungen gegen Forderungen der First Telecom, sind diese schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungszugang geltend zu machen.. Erhebt der Kunde innerhalb der Frist keine Einwendung gegen die Forderung der First Telecom, so gilt die Rechnung insoweit als vom Kunden genehmigt.
- 5.7 Die Zahlungspflicht für Entgelte der First Telecom besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 5.8 Gegen Forderungen von First Telecom kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Haftung

- 6.1 First Telecom haftet bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden nur bis zu einem Betrag von € 12.500,00 je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung auf € 10.000.000,00 je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 6.2 Im Übrigen haftet First Telecom für Sach- und Vermögensschäden nicht, sofern dies von First Telecom, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig verursacht wurden. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung der First Telecom, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen, und die für First Telecom im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte. Die Haftung ist in diesem Falle auf € 12.500,00 begrenzt.
- 6.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 8.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von First Telecom, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. First Telecom kann ihre Ansprüche jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

- 7.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen First Telecom und dem Kunden gilt ausschließlich das inländische Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Sonstige Bedingungen

- 8.1 Der Kunde ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von First Telecom berechtigt.
- 8.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Klauseln unwirksam sein oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt.